

Gemeindehausplatz 1
Postfach
6048 Horw
www.horw.ch

An die Mitglieder
des Einwohnerrates
der Gemeinde Horw

Kontakt Daniel Hunn
Telefon 041 349 12 50
Telefax 041 349 14 81
E-Mail daniel.hunn@horw.ch

11. März 2010 G1.04.04

Schriftliche Beantwortung Interpellation Nr. 581/2010 von Röllli Urs, FDP, und Mitunterzeichner: Massive Kostenüberschreitung bei der Spissenstrasse

Sehr geehrte Frau Einwohnerratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 19. Januar 2010 ist von Röllli Urs, FDP, und Mitunterzeichner folgende Interpellation eingereicht worden:

"Am 24. April 2002 hat der Gemeinderat Horw die Anstösser der Spissenstrasse informiert, dass sich die Sanierungskosten der Spissenstrasse auf Fr. 700'000.00 belaufen werden. In seinem Entscheid vom 28. September 2006 bestätigte der Gemeinderat diese Kosten noch einmal. Anlässlich der Einwohnerratssitzung vom 15. November 2007 hat der Gemeinderat schriftlich dargelegt, dass die Baukosten nun Fr. 780'000.00 betragen werden. Die Bauarbeiten wurden mit dem Einbringen des Deckbelages am 12. September 2008 abgeschlossen. Am 11. August 2009 teilte der Gemeinderat den Anstössern mit, die Baukosten würden sich nun auf Fr. 1'001'397.55 belaufen. Die beitragspflichtigen Anstösser fühlen sich durch den Gemeinderat absichtlich getäuscht und sind verärgert. Die Kostenüberschreitung beträgt satte 43 %. Offenbar fehlte dem Gemeinderat das notwendige Kostenbewusstsein.

Die Anstösser haben sich im Perimeterentscheid vom 28. September 2006 bereit erklärt, einen Anteil von 75 % der Gesamtkosten zu übernehmen, falls die Kosten Fr. 700'000.00 betragen werden. Strittig war der Anteil der Einwohnergemeinde, da die Strasse vor allem durch die Durchfahrt der Lastwagen für die Grünabfuhr gelitten hat. Für die Grünabfuhr ist die Einwohnergemeinde Horw verantwortlich.

In diesem Zusammenhang unterbreiten wir dem Gemeinderat folgende Fragen:

1. Wieso ging der Gemeinderat noch Ende 2007 von Gesamtkosten von Fr. 780'000.00 aus?
2. Wer war verantwortlich für das Kostenmanagement? Welche Auswirkungen hatten die Vakanzen beim Tiefbauamt (vorzeitiger Abgang von zwei bewährten Fachleuten ohne sofortige Neueinstellung) auf das fehlende Kostenmanagement?
3. Wurde eine umfassende Submission durchgeführt? Wurden die Arbeiten dem kostengünstigsten Anbieter vergeben?
4. Wieso schritt das Baudepartement nicht ein, um die massive Kostenüberschreitung zu verhindern?
5. Wieso wurden die Anstösser nicht rechtzeitig über die massive Kostenüberschreitung orientiert?
6. Gemäss Aussagen der Anstösser befand sich die Strasse bis 1997 in einem einwandfreien Zustand und die erheblichen Schäden entstanden vor allem durch den Lastwagenverkehr für die Grünabfuhr Richtung Bergstrasse. Ist der Gemeinderat bereit, einen weiteren Teil der Sanierungskosten aufgrund dieser Beschädigungen zu übernehmen?
7. Welche Auswirkungen hatte der Umstand, dass nach Feststellung der Schäden im Jahr 2000 erst im Jahr 2007 mit der Sanierung begonnen wurde? Welche Kosten hätten bei einer umgehenden Sanierung der Spissenstrasse eingespart werden können?
8. Ist der Gemeinderat bereit, aufgrund der besonderen Umstände der Sanierung der Spissenstrasse und den gemachten Fehlern den beitragspflichtigen Anstössern entgegenzukommen und einen der massiven Kostenüberschreitung entsprechenden Anteil an den Sanierungskosten zu übernehmen?"

1 Ausgangslage und Vorgeschichte

1.1 Strassenbau

Die Spissenstrasse ist gemäss Strassenverzeichnis der Gemeinde Horw als Privatstrasse eingereiht und erschliesst diverse Grundstücke an der oberen Spissenstrasse und an der Breitenstrasse. Als Privatstrasse fällt die Spissenstrasse grundsätzlich nicht in unseren Zuständigkeitsbereich.

Gemäss § 59 Abs. 1 des Strassengesetzes (StrG) beschliessen die Grundeigentümer über den Bau von Privatstrassen nach dem vom Gemeinderat bewilligten Projekt. Die Gemeinde kann, wenn das öffentliche Interesse es erfordert, gemäss § 59 Abs. 2 StrG Privatstrassen bauen, sofern die Grundeigentümer sich nicht einigen und ein Gesuch vorliegt. Die Gemeinde entscheidet nach dem Auflage- und Einspracheverfahren (§ 71a Abs. 2 und 3 StrG) über das Gesuch und über das Projekt. Sie kann vorweg auch nur über das Gesuch befinden. Mit Schreiben vom 1. März 2001 wurden wir von der Strassengenossenschaft Oberspissen ersucht, gemäss § 59 StrG die notwendigen Arbeiten für die Sanierung der Strasse zu veranlassen.

In der Folge wurde von der Gemeinde ein Strassenprojekt erarbeitet und dem Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Luzern zur Vorprüfung eingereicht. Anschliessend wurde es während 30 Tagen zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Zum Strassenprojekt gingen diverse Einsprachen ein. Es folgten neben den Einspracheverhandlungen auch verschiedene Besprechungen mit den Vertretern der Vorstände der entsprechenden Strassengenossenschaften.

Mit dem Entscheid vom 11. Mai 2006 genehmigten wir das Strassenprojekt Instandsetzung Spissenstrasse, Abschnitt Einmündung Seestrasse bis Liegenschaft Spissenstrasse 2, Kastanienbaum, GB Horw. Wir stellten beim Regierungsrat ein Gesuch zur Einräumung des Enteignungsrechtes für einen Landerwerb im Einmündungsbereich, nachdem die Verhandlungen mit dem Grundeigentümer gescheitert waren. Unser Entscheid wurde beim Regierungsrat angefochten und mit Entscheid des Regierungsrates vom 4. Juni 2006 abgewiesen. Gegen den Entscheid des Regierungsrates wurde beim Obergericht eine Einsprache eingereicht. Am 16. November 2006 wies das Verwaltungsgericht die Beschwerde ab. Anschliessend konnte mit dem Grundeigentümer doch noch eine einvernehmliche Lösung für den Erwerb des nötigen Landes gefunden werden.

1.2 Kostenverteiler

Gleichzeitig mit der Ausarbeitung des Strassenprojektes wurde im Februar 2002 von der Gemeinde Horw ein Perimeter erarbeitet und verabschiedet. Zum Perimeter gingen diverse Einsprachen ein.

Die Strassengenossenschaft entschloss sich, einen privaten Kostenverteiler zu erstellen, was eine Einstimmigkeit voraussetzt. An der Versammlung im Februar 2006 stellte die Strassengenossenschaft das Scheitern des Vorhabens fest und verzichtete auf den privaten Perimeter. Ein privater Perimeter war zwar mehrheitsfähig aber nicht einstimmig zu erreichen.

Anschliessend beauftragte die Gemeinde ein erfahrenes Büro für die Ausarbeitung eines Perimeters. Im Juli 2006 wurde der Entwurf des Perimeters den Vorständen der Strassengenossenschaften Oberspissen und Breitenstrasse zugestellt. Im August 2006 fand eine Besprechung des Perimeters mit den Vorständen der Strassengenossenschaften statt. Am 28. September 2006 erliessen wir den Perimeter. Gegen unseren Entscheid gingen verschiedene Einsprachen ein, es fanden Einspracheverhandlungen statt. Am 26. April 2007 haben wir über die Einsprachen entschieden.

2 Beantwortung der Fragen

Zu den Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu 1. Wieso ging der Gemeinderat noch Ende 2007 von Gesamtkosten von Fr. 780'000.00 aus?

Uns lag die Kostenschätzung von Fr. 695'000.00 aus dem Jahre 2000 vom Ingenieurbüro PlüssMeyerPartner vor. Die Kostenschätzung wurde zwischenzeitlich vom Ingenieurbüro nicht überarbeitet, für allfällige Kosten der Meteorwasserleitung wurde ein Betrag von Fr. 85'000.00 aufgerechnet.

Zu 2. Wer war verantwortlich für das Kostenmanagement? Welche Auswirkungen hatten die Vakanzen beim Tiefbauamt (vorzeitiger Abgang von zwei bewährten Fachleuten ohne sofortige Neueinstellung) auf das fehlende Kostenmanagement?

Die Verantwortung liegt beim projektierenden Ingenieurbüro, das von uns unter anderem auch mit der Projektleitung betraut wurde. Die Gesamtverantwortung liegt beim Baudepartement Tiefbau. Die Vakanzen beim Baudepartement Tiefbau hatten zu keiner Zeit einen Einfluss auf das Kostenmanagement.

Zu 3. Wurde eine umfassende Submission durchgeführt? Wurden die Arbeiten dem kostengünstigsten Anbieter vergeben?

Für die Beschaffung der Sicherungsmassnahmen wurde das Einladungsverfahren gewählt. Zur Offertstellung wurden fünf Unternehmungen eingeladen. Die Arbeiten wurden an den günstigsten Anbieter vergeben. Die Beschaffung der Hauptarbeiten wurde im offenen Verfahren durchgeführt. Es wurden acht Angebote eingereicht, und die Arbeiten konnten an den günstigsten Anbieter vergeben werden.

Zu 4. Wieso schritt das Baudepartement nicht ein, um die massive Kostenüberschreitung zu verhindern?

Es gab keine Kostenüberschreitung, respektive die Mehrausgaben sind begründet und stellen grösstenteils einen Mehrwert dar.

Kostenvoranschlag

Kostenschätzung Fr. 695'000.00

Gebundene Ausgaben

Auf Grund des schlechten Strassenzustandes mussten in den Jahren 2000 - 2007 Sofortmassnahmen angeordnet werden	Fr. 39'427.85
Die Meteorwasserleitung im Bereich des sanierten Strassenabschnittes musste auf Grund der Zustandsaufnahmen ersetzt werden	Fr. 88'879.30
Honorar für die MW-Leitung und Etappierung	<u>Fr. 34'250.55</u>
Total	<u>Fr. 162'557.70</u>

Teuerungsberechnung

In den Abrechnungen werden die Kostenvoranschläge nach ständiger Praxis für Tiefbauten gemäss Produktionskosten-Index PKI für ausgewählte Sparten des Bauhauptgewerbes aufgerechnet. Der Teuerungszuschlag umfasst für die Zeit ab Kostenvoranschlag bis Vertragsabschluss die indexgebundene Baukostenteuerung. Für die Zeit nach Abschluss der Werkverträge die eingetretene, nachgewiesene und effektiv bezahlte Baukostenteuerung.

Die Teuerung betrug nach Produktionskosten-Index PKI für die Sparte 3 Stahlbeton-Tiefbau 27.2 Punkte, für die Sparte 5 Strassenbau (Trassebau) 17.9 Punkte und 6 Be-

lagsbau 40.5 Punkte. Ergibt eine gemittelte Teuerung bis zum Vertragsabschluss, mit Einbezug der Bausummen, von 26.87%. Davon werden 80% in die Berechnung einbezogen. Die Teuerungsberechnung lautet:

$$\frac{695'000.00 \times 26.87 \times 80}{100 \times 100} = \text{Fr. } 149'397.20$$

Kostenrahmen

– Kostenschätzung	Fr. 695'000.00
– Gebundene Ausgaben	Fr. 162'557.70
– Teuerung ab Kostenschätzung bis Vertragsabschluss	Fr. 149'397.20
Kostenrahmen	<u>Fr. 1'006'954.90</u>

Begründung Kostenabweichungen

Mit einer Kostenüberschreitung von Fr. 5'557.35 auf eine Bausumme von Fr. 1'006'954.90 ist der Kostenrahmen um weniger als 1 % unterschritten worden. Begründung von Mehrleistungen, gebundenen Ausgaben, notwendigen Zusatzkrediten usw.:

- Auf Grund der Zustandsaufnahmen der best. MW-Leitung wurde entschieden, dass die best. Meteorwasserleitung im Zusammenhang mit den Sanierungsmassnahmen ersetzt wird.
- Da der Felsverlauf sehr unterschiedlich war, mussten zusätzliche geologische Untersuchungen erstellt werden.
- Auf Grund der geologischen Untersuchungen mussten mehr Mikropfähle als im Bauprojekt geplant angeordnet werden.
- Auf Grund der Zustandsüberwachung durch das Ing.-Büro PlüssMeyerPartner AG mussten im Herbst 2007 Sicherungsmassnahmen getroffen werden.
- Da im Einlenkerbereich in die Seestrasse diverse schlechte Belagsflicke vorhanden waren, wurde an einer Bausitzung entschieden, dass der gesamte Einlenkerbereich mit einem Deckbelag überzogen wird.

Nicht verrechneter Kostenaufwand der Gemeinde

Gemäss unserem Beschluss vom 18. August 2005 werden die bisherigen Planungskosten von Fr. 48'119.75 (inkl. MwSt.) von der Gemeinde übernommen. Diese Kosten sind in den ausgewiesenen Baukosten von Fr. 1'001'397.55 nicht enthalten. Der Aufwand für die Baubegleitung durch den Tiefbau wurde dem Strassenprojekt nicht belastet.

Zu 5. Wieso wurden die Anstösser nicht rechtzeitig über die massive Kostenüberschreitung orientiert?

Unsere Ansprechpersonen beim Bestehen einer Strassengenossenschaft, sind der Vorstand respektive deren Präsident oder Präsidentin. Der Kostenrahmen von Fr. 1'028'000.00 inkl. Fr. 30'000.00 Unvorhergesehenes wurde dem Vorstand respektive den Präsidenten der Strassengenossenschaften im August 2008 vorgelegt und genehmigt. Im Weiteren wurden die Präsidenten der beiden Strassengenossenschaften zu den jeweiligen Bausitzungen eingeladen - an denen sie auch grösstenteils teilnahmen - und mit den Protokollen bedient.

- Zu 6. Gemäss Aussagen der Anstösser befand sich die Strasse bis 1997 in einem einwandfreien Zustand und die erheblichen Schäden entstanden vor allem durch den Lastwagenverkehr für die Grünabfuhr Richtung Bergstrasse. Ist der Gemeinderat bereit, einen weiteren Teil der Sanierungskosten aufgrund dieser Beschädigungen zu übernehmen?

Der schlechte Strassenzustand ist nicht allein mit der Grünabfuhr zu begründen. An der Strasse wurden diverse private Bauprojekte umgesetzt. Auch die Kehrrichtentsorgung wird über die Strasse abgewickelt.

Gemäss unserem Strassenreglement können an Privatstrassen Beiträge bis 20 % gesprochen werden, wenn ein öffentliches Interesse gegeben ist. Nach diversen langwierigen Verhandlungen wurden den Strassengenossenschaften neben den ordentlichen Beiträgen von 20 % noch zusätzliche 5 % zugesprochen. Diese wurden mit der Strassenbenützung der Grünabfuhr begründet. Der Gemeinderat hat also bereits einen weiteren Teil der Kosten übernommen.

Auszug aus dem Strassenreglement der Gemeinde Horw:

Art. 18 Gemeindebeiträge an die Baukosten von Privatstrassen

1 Die Gemeinde kann an die Baukosten von Privatstrassen Beiträge bis zu 20 % leisten, sofern ein öffentliches Interesse besteht.

- Zu 7. Welche Auswirkungen hatte der Umstand, dass nach Feststellung der Schäden im Jahr 2000 erst im Jahr 2007 mit der Sanierung begonnen wurde? Welche Kosten hätten bei einer umgehenden Sanierung der Spissenstrasse eingespart werden können?

Auf den Ausführungszeitpunkt hatten wir nur bedingt Einfluss. Es musste unter anderem ein aufwändiges Perimeterverfahren durchgeführt werden, mit zahlreichen Verhandlungen.

Wie bereits erwähnt, ist die Spissenstrasse als Privatstrasse eingereiht und fällt grundsätzlich nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde. Die Grundeigentümer beschliessen über den Bau von Privatstrassen nach dem von uns bewilligten Projekt.

Bei einer Einigung der Strassengenossenschaft - respektive deren Mitglieder - hätte die Strassengenossenschaft die Sanierung sofort auslösen können. Bei einer sofortigen Sanierung hätte ein Teil der Kosten für die Sofortmassnahmen eingespart werden können.

- Zu 8. Ist der Gemeinderat bereit, aufgrund der besonderen Umstände der Sanierung der Spissenstrasse und den gemachten Fehlern den beitragspflichtigen Anstössern entgegenzukommen und einen der massiven Kostenüberschreitung entsprechenden Anteil an den Sanierungskosten zu übernehmen?

Wie bereits oben ausgeführt haben wir bei der Sanierung der Spissenstrasse keine Fehler gemacht, was übrigens auch von den beiden Präsidenten der Strassengenossenschaften anerkannt wird. Bei der Kostenbeteiligung haben wir unseren Handlungsspielraum mehr als ausgeschöpft, weil absoluter Handlungsbedarf bestand, damit nicht noch grössere Schäden entstanden sind. Die Gemeinde hat ihre Verantwortung wahrgenommen. Die langdauernde Verhandlungszeit ist nicht der Gemeinde anzulasten. Da keine Einigkeit herbeigeführt werden konnte, entstanden zusätzliche Kosten.

Abschliessend ist nochmals zu betonen, dass von unserer Seite keine Fehler gemacht wurden. Weiter ist die Gemeinde mit dem Beitrag für das öffentliche Interesse, der nicht verrechneten Leistungen des Baudepartements Tiefbau und den aufgelaufenen Planungskosten bis 2005 den Grundeigentümern der beiden Privatstrassen schon grosszügig entgegengekommen.

11. März 2010

Schriftliche Beantwortung Interpellation Nr. 581/2010 von Röllli Urs, FDP, und Mitunterzeichnenden: Massive Kostenüberschreitung bei der Spissenstrasse

Freundliche Grüsse



Markus Hool
Gemeindepräsident



Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

Versand: 15. MRZ. 2010